
o 24. Jahrgang

o Ausgabetag

10.05.2010

Nr.

14

Inhaltsangabe

- 32/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Öffentlichen Parkplätzen; hier Parkplatz Allee zum Sportpark /Hans-Schaeven-Weg und Parkplatz Adolph-Kolping-Straße
- 33/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC für den Bereich in Frechen-Grube Carl Gemarkung Frechen, Flur 29, Flurstück 2166
- 34/2010** **Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.21 K, für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Aachener Straße

Herausgeber

Der Bürgermeister der Stadt Frechen

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister. Bezug durch das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-464.

Jahresabonnement € 15,00 incl. Porto. Einzelpreis € 0,50 zzgl. Porto. Kündigung des Bezugs nur für das folgende Jahr jeweils bis zum 30. November.

Kostenlose Ausgabe am Informationsstand im Rathaus, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Öffentlichen Parkplätzen

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 21.04.2010 zur Vorlagennummer 147/15/2010 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Parkplätze gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Parkplatz Allee zum Sportpark / Hans-Schaeven- Weg (siehe Anlage)

Begrenzt im Norden und Osten durch Waldflächen, im Westen durch die Straße „Allee zum Sportpark“, im Süden durch die Böschung zum Gehweg. Zufahrt über die Straße „Allee zum Sportpark“.

Gemarkung Frechen Flur 1, Flurstück 31/2
(teilweise)

als Öffentlicher Parkplatz
(§ 3 Absatz 4 Nr.3 StrWG)

Parkplatz Adolph-Kolping-Straße (siehe Anlage)

Begrenzt im Norden und Osten durch Spielplatzflächen, im Westen durch die Straße „Allee zum Sportpark“, im Süden durch die Grundstücksgrenze. Zufahrt über die Straße „Adolph-Kolping-Straße“.

Gemarkung Frechen Flur 1, Flurstück 269
(teilweise)

als Öffentlicher Parkplatz
(§ 3 Absatz 4 Nr.3 StrWG)

Die Parkplätze sind sonstige Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Nr. 3 des StrWG NW.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Bekanntmachungsanordnung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 30.04.2010
Stadt Frechen



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

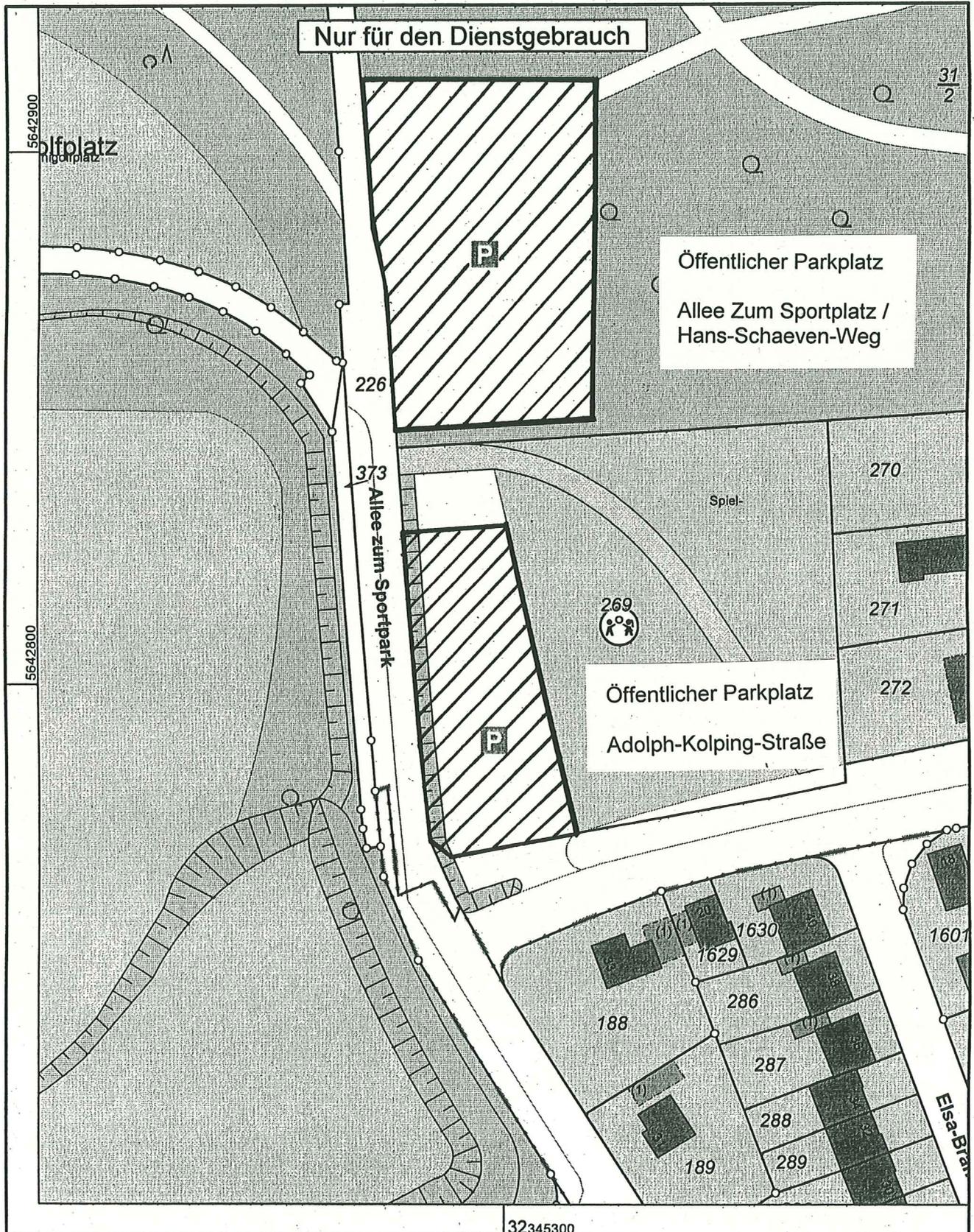
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 269
Flur: 1
Gemarkung: Frechen
Adolph-Kolping-Straße, Frechen

Anlage zu Vorlage-Nr. 147/15/2010

Erstellt: 03.03.2010
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

Gefertigt im Auftrag , 50226 Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3

© Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC für den Bereich in Frechen- Grube Carl Gemarkung Frechen, Flur 29, Flurstück Nr. 2166

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 86.4 GC für den Bereich in Frechen-Grube Carl Gemarkung Frechen, Flur 29, Flurstück Nr. 2166 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und die Begründung hierzu, als Satzung beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 10.07.2009 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung ist Bestandteil des Beschlusses.

Bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, kann während der Dienststunden

- die Bebauungsplanänderung
- sowie die Begründung hierzu

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 27.04.2010 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

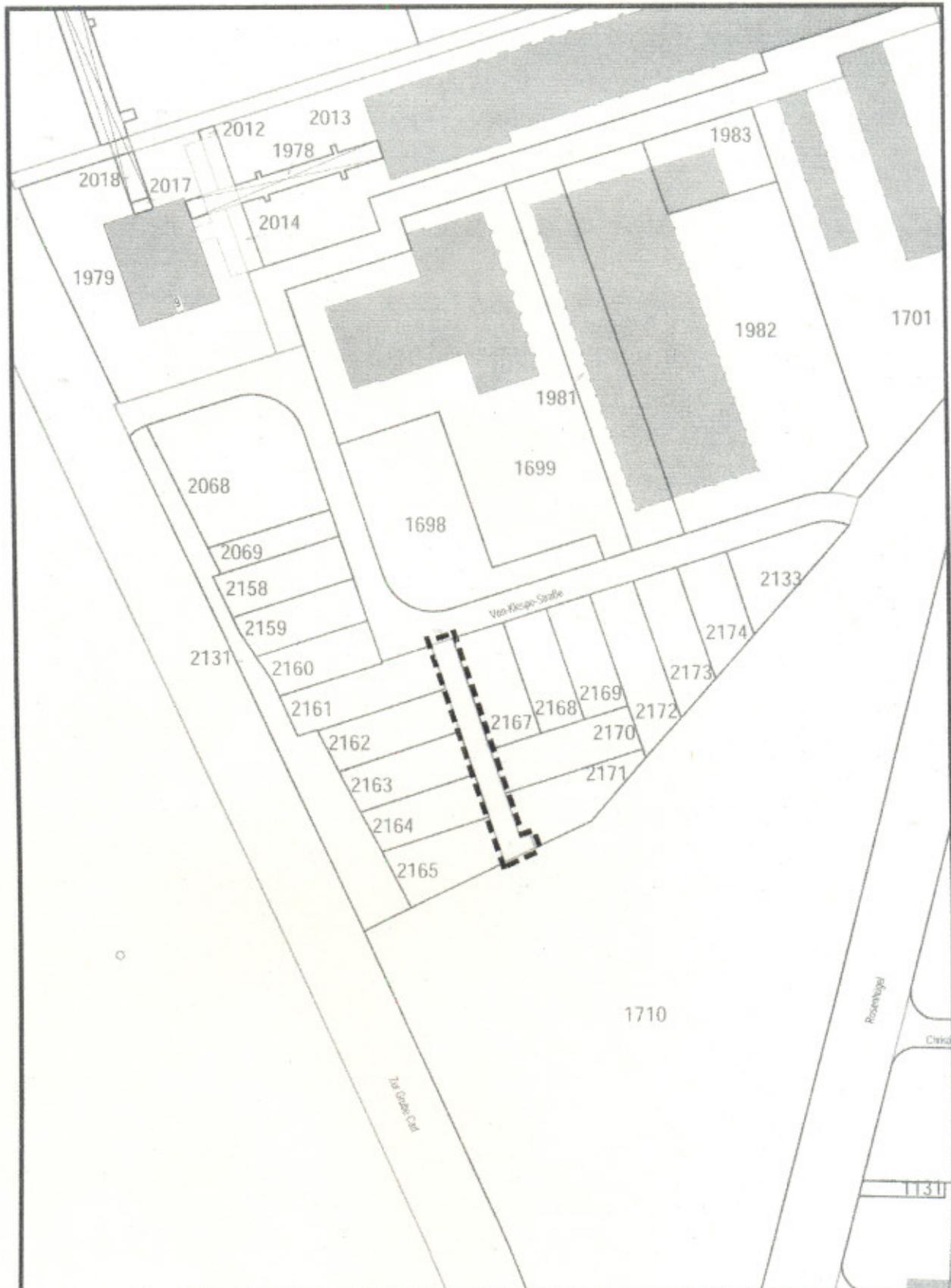
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86.4 GC in Kraft.

Frechen, den 04.05.2010

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



| | | | |
|--|---|----------------------|---|
|  STADT FRECHEN | Projekt: BP 86.4 GC 1.Änderung | | |
| | Betreff: Geltungsbereich vereinfachte Änderung | | |
| Maßstab: 1:1000 | System-Nutzer: Dienste | Datum: 10.07.2009 |  |

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.21 K , für den Bereich in Frechen- Königsdorf, Aachener Straße

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.21 K für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Aachener Straße, Gemarkung Königsdorf, Flur 39, Flurstück Nr. 3907, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und die Begründung hierzu, als Satzung beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 28.09.09 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.21 K ist Bestandteil des Beschlusses.

Bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, kann während der Dienststunden

- die Bebauungsplan-Änderung und
- die Begründung

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des

Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

*

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt
Frechen vom 27.04.2010 wird hiermit
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
öffentlich bekanntgemacht.

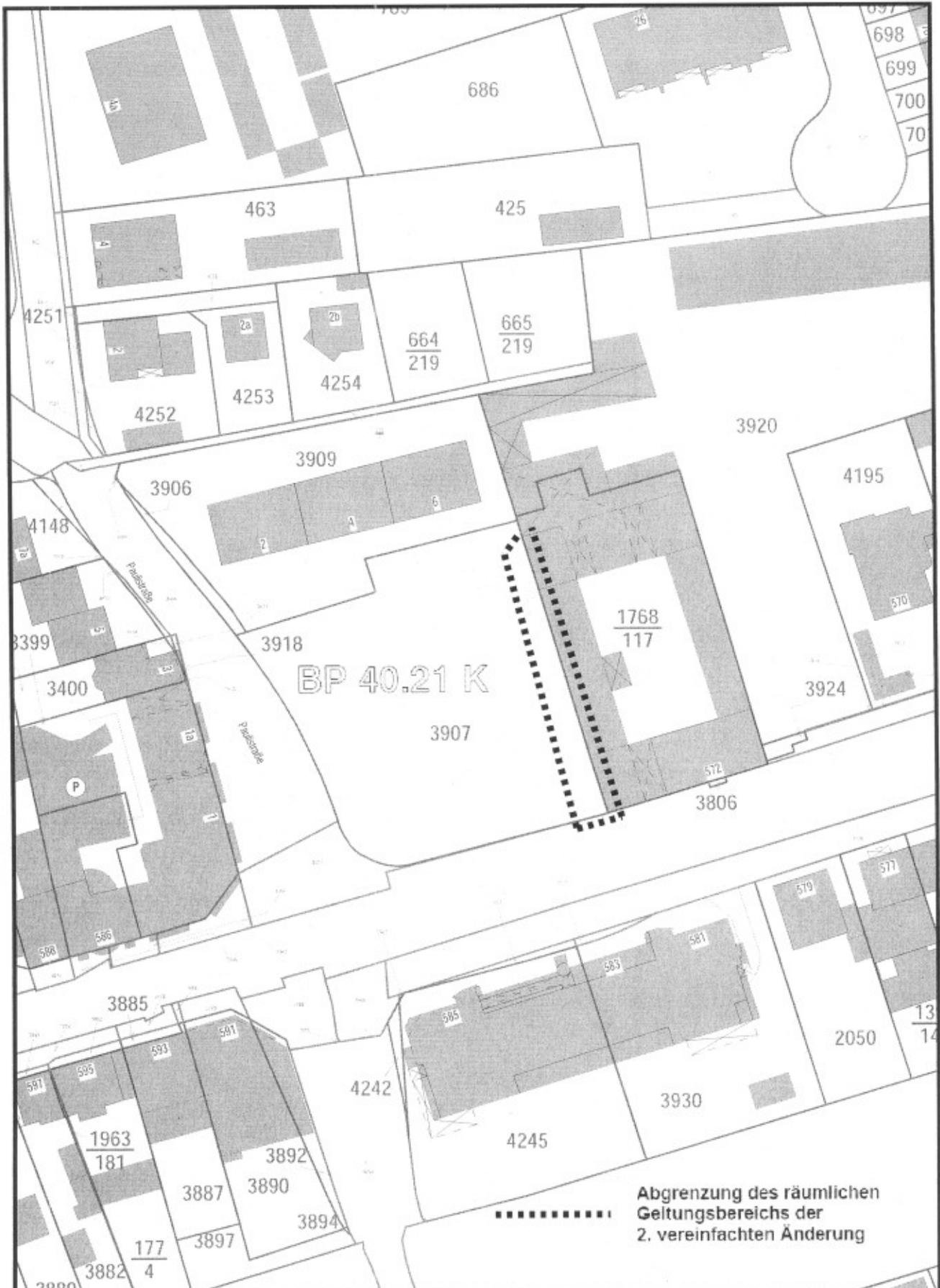
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt
die vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 40.21 K in Kraft.

Frechen, den 04.05.2010

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Willi Meier', with a stylized flourish at the end.

Hans-Willi Meier



BP 40.21 K

.....
 Abgrenzung des räumlichen
 Geltungsbereichs der
 2. vereinfachten Änderung

| | | |
|--|---|----------------------|
|  STADT FRECHEN | Projekt: <h2 style="text-align: center;">Übersichtsplan</h2> | |
| | Betreff: 2. vereinfachte Änderung BPlan 40.21 K | |
| Maßstab: <h3 style="text-align: center;">1:1000</h3> | System-Nutzer: Dienste | Datum: 28.09.2009 |

